

Betreuungsbehörde Kreisverwaltung Recklinghausen

AUSWIRKUNG DER REFORM DES BETREUUNGSRECHTS
FÜR DIE BETREUUNGSBEHÖRDEN UND
BERUFSBETREUER/INNEN



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Inhaltsverzeichnis

1. Neue Aufgaben der Betreuungsbehörde	4
2. Neues Betreuungsorganisationsgesetz regelt Aufgaben und Pflichten von Berufsbetreuer/in	4
3. Vorläufige Registrierung per Gesetz	5
4. Registrierungsantrag für „Alt-Berufsbetreuerinnen“	6
5. Welche Voraussetzungen müssen für die Registrierung erfüllt sein?.....	7
6. Sachkunde	8
7. Registrierung und vorläufige Registrierung	9
8. Mitteilungs- und Nachweispflichten	10
9. Wer ist die Stammbehörde?	11
10. Was ändert sich ab 01.01.2023 bezüglich der Betreuungsvergütung	12
11. Angaben zur Organisationsstruktur	13

1. Neue Aufgaben der Betreuungsbehörden



- ⇒ Die **Betreuungsrechtsreform** ist beschlossene Sache. Zum 1. Januar 2023 tritt das modernisierte und neu strukturierte Vormundschafts- und Betreuungsrecht in Kraft. Auf alle Beteiligten, insbesondere aber für **Sie als Berufsbetreuerin und Berufsbetreuer**, kommen mit der Reform zahlreiche gravierende Änderungen zu. Völlig neu sind zukünftig ein verbindliches **formales Registrierungsverfahren** sowie eine **Sachkundeprüfung** für beruflich tätige Betreuer/innen. Ein Hauptziel des Gesetzes ist es, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern.
- ⇒ Wichtig: Ab 2023 erhalten Sie nur noch als registrierte/r Berufs- oder Vereinsbetreuer/in eine Vergütung für Ihre Tätigkeit.

2. Neues Betreuungsorganisationsgesetz regelt Aufgaben und Pflichten von Berufsbetreuer/innen

- ⇒ Wichtigstes Ziel der **Betreuungsrechtsreform 2023** ist es, das Selbstbestimmungsrecht betroffener Menschen zu stärken. Zugleich soll die **Qualität der gesetzlichen Betreuung** verbessert werden. Die Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen regelt zukünftig das **neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz** (BtOG). Es ersetzt das bisher geltende Betreuungsbehörden-gesetz.
- ⇒ Außerdem wird ein **Betreuungsregister** eingeführt, bei dem Sie sich registrieren müssen, wenn Sie als Berufsbetreuer/in tätig sein wollen. Alle Einzelheiten des **Registrierungsverfahrens** werden ebenfalls im BtOG und der Registrierungsverordnung geregelt. Zuständig für die Registrierung ist Ihre „Stammbehörde“, also die Betreuungsbehörde, die örtlich für Ihren Sitz oder Wohnsitz zuständig ist. Die **Registrierungspflicht** betrifft auch im Verein tätige Betreuer. Die bisherige Anknüpfung an die Anzahl der geführten Betreuungen als das allein maßgebliche Kriterium für die Feststellung der Berufsmäßigkeit wird ab 2023 abgeschafft.

3. Vorläufige Registrierung per Gesetz



- ⇒ Alle bereits tätigen Berufsbetreuer/innen gelten bis 30.06.2023 per Gesetz als vorläufig registriert.
- ⇒ Die vorläufige Registrierung endet mit Ablauf des 30.06.2023, wenn kein Antrag auf Registrierung gestellt wird (Wegfall der Betreuervergütung, nicht der Betreuungen!)
- ⇒ Als bereits tätige Betreuungsperson reicht bis zur Fristwahrung ein formloser schriftlicher Antrag auf Registrierung bis zum 30.06.2023.
- ⇒ Bis zur Entscheidung über den Registrierungsantrag gilt die antragstellende Person auch über den 30.06.2023 als vorläufig registriert.
- ⇒ Ist der Antrag vollständig mit allen Anlagen gestellt, muss die Stammbehörde innerhalb von drei Monaten darüber entscheiden.

4. Registrierungsantrag für „Alt-Berufsbetreuerinnen“

Wer vor dem 01.01.2023 berufsmäßig Betreuungen geführt hat und weiterhin führt (über den Jahreswechsel), kann als bereits tätige berufliche Betreuungsperson behandelt werden. Denn ausnahmslos alle berufsmäßig tätigen Betreuungspersonen müssen sich registrieren lassen, wenn sie mit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform noch eine Vergütung erhalten wollen. Unterschiede gelten nur bezüglich des Sachkundenachweises; und zwar abhängig davon, wie lange Sie bereits als Betreuer/in tätig sind. Die näheren Details werden in der Übergangsvorschrift § 32 BtOG geregelt.

Notwendige Anlagen

1. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregisters (nicht älter als 3 Monate)
2. ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (nicht älter als 3 Monate)
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
4. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.
5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 BtOG erforderlichen **Sachkunde**
6. Angaben zu zeitlichem Umfang und der Organisationsstruktur
7. ein Beschluss nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 FamFG (Bestellung als Vereins- oder BerufsbetreuerIn) über eine vom Antragsteller aktuell (über den Jahreswechsel) geführte Betreuung
8. Mitteilung über aktuell geführten Betreuungen mit Aktenzeichen und jeweiliges Amtsgericht

5. Welche Voraussetzungen müssen für die Registrierung erfüllt sein?

Um das Registrierungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen, müssen Sie als Berufsbetreuer/in bestimmte Anforderungen (nach § 23 Abs. 1 BtOG) erfüllen:

- ⇒ die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- ⇒ in der Sachkunde wird unterschieden in „ü3“ und „u3“
 - „ü3“ bedeutet, dass die antragstellende Person seit mindestens drei Jahren berufsmäßige Betreuungen führt. (Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein und es können auch Zeiten, ehrenamtlicher Betreuung oder nutzbarer Berufserfahrung berücksichtigt werden.) **NACHWEIS ERFORDERLICH!**
 - ▶ **Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Person über die erforderliche Sachkunde nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 BtOG verfügt.**
 - „u3“ bedeutet, dass die antragstellende Person weniger als drei Jahre berufsmäßige Betreuungen führt
 - ▶ **Nachweispflicht der Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG**
 - ▶ **Die Befähigung zum Richteramt oder ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit gilt als Nachweis der gesamten Sachkunde.**
- ⇒ Gemäß § 24 Abs. 5 BtOG wird für jede Registrierung eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben. Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- ⇒ Bestandsbetreuer/ innen müssen für die Registrierung keine Gebühr entrichten. Gleiches gilt für Betreuer/ innen die bereits registriert waren und sich lediglich wegen eines Wechsels ihres Wohnsitzes bei einer anderen Stammbehörde registrieren lassen müssen.

Mitarbeiter*innen von Betreuungsvereinen	
Für die Mitarbeiter von Betreuungsvereinen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für selbständige Berufsbetreuer.	Zum Sachkundenachweis siehe oben.
Eine Ausnahme gibt es, wenn die Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachgewiesen werden kann und Anleitung und Kontrolle durch einen registrierten Vereinsbetreuer sichergestellt ist. Dann können auch Mitarbeiter als Berufsbetreuer registriert werden, die erst ab dem 1.1.2023 mit der Tätigkeit als Vereinsbetreuer beginnen wollen.	Die vollständige Sachkunde muss innerhalb eines Jahres nach der Registrierung nachgewiesen werden, erfolgt dies nicht, ist die Registrierung zu widerrufen. Die Frist kann verlängert werden, wenn der Vereinsbetreuer ohne Verschulden an dem rechtzeitigen Erwerb der vollständigen Sachkunde gehindert war.

6. Sachkunde

§ 3 BtRegV konkretisiert die in § 23 Abs. 3 S. 2 BtOG genannten Kriterien und stellt dar, welche Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Umsetzung für die erforderliche Sachkunde notwendig sind. Hierzu enthält die BtRegV eine verbindliche Anlage, welche die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Aspekte in Form von elf Modulen kolliert.

Die für die Sachkunde erforderlichen Kenntnisse umfassen folgende Gebiete:

Module 1 – 7 (120 Zeitstunden)

Vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, Personen- und Vermögenssorge

Module 8 – 9 (75 Zeitstunden)

Sozialrecht sowie Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis

Module 10 – 11 (75 Zeitstunden)

Grundlage der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis sowie über betreuungs-spezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Die angegebenen Zeitstunden beinhalten Vor-, Nachbereitungs- und Prüfungszeiten und können zum Teil in Selbstlernphasen absolviert werden.

Wenn Inhalt und Umfang den Anforderung nach § 6 Absatz 2 BtRegV im Wesentlichen gleichwertig sind oder im Wesentlichen entsprechen, können anderweitige Nachweise durch Zeugnisse oder Leistungsnachweise anerkannt werden.



7. Registrierung und vorläufige Registrierung



Antragsteller müssen die Sachkunde **bis zum 30.06.2025** nachweisen, erfolgt der Nachweis nicht, hat die Behörde die vorläufige Registrierung zu widerrufen.

Ab Widerruf der vorläufigen Registrierung (01.07.2025), entfällt der Anspruch auf Betreuervergütung, aber die Betreuungen bleiben.

Die Registrierung erfolgt, sobald die vollständige Sachkunde nachgewiesen ist.

8. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Registrierte Betreuer/innen haben die Aufgabe:

⇒ **Einmalig**

- das Ergebnis nach welcher Vergütungstabelle sich die Vergütung der Betreuungsperson richtet (§ 8 Absatz 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)

⇒ **unverzüglich**

- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können
- Änderungen des zeitlichen Umfangs der Betreuertätigkeit
- Änderungen der Organisationsstruktur der Betreuertätigkeit
- Wechsel des Sitzes der Betreuertätigkeit

⇒ **alle 6 Monate ab Registrierung**

- den Bestand an Betreuungen mit Aktenzeichen und Amtsgericht

⇒ **alle 3 Jahre ab Registrierung**

- Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

Diese Fristen beginnen mit der Registrierung, können also individuell sehr unterschiedlich sein.



9. Wer ist die Stammbehörde?

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 BtOG müssen Berufsbetreuer/innen Angaben zur Organisationsstruktur ihrer beruflichen Tätigkeit machen. § 11 BtRegV konkretisiert dies. Danach müssen sie mindestens Angaben machen über:

- das Vorhandensein, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang von Mitarbeiter/innen
- Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird und
- Art und Umfang der Erreichbarkeit.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Registrierungsvoraussetzung. Diese Informationen sollen es der Stammbehörde ermöglichen, einen Einblick in die Arbeitsorganisation der Antragssteller/innen zu bekommen. Zudem helfen sie der Behörde beim Vorschlag einer für den konkreten Einzelfall geeigneten Betreuer/in.

Bei Mitarbeiter/innen eines Betreuungsvereins ist eine solche Mitteilung nicht notwendig, da der Stammbehörde die Organisationsstruktur des Vereins bereits bekannt ist.

Die beruflichen Betreuer stellen in eigener Verantwortung regelmäßig berufsbezogene Fortbildungen nach § 29 BtOG sicher. Nachweise hierzu sind der Stammbehörde vorzulegen.

Es ist keine Pflicht, könnte jedoch auf Dauer bei Ausbleiben von Fortbildungen zu Zweifeln an der weiteren Eignung führen.

Ab 2023 richtet sich die Zuordnung zu einer Vergütungstabelle (A bis C) nicht mehr nach nutzbarer Ausbildung, sondern nur noch nach Art der Ausbildung. Ein frühzeitiger Antrag beim Amtsgericht am Sitz der Betreuerin könnte also sinnvoll sein.

10. Was ändert sich ab 01.01.2023 bezüglich der Betreuervergütung?

- ⇒ Aus Sicht von Berufsbetreuer/innen bedeutsam sind auch die in der Betreuungsrechtsreform vorgesehenen Änderungen bezüglich der **Vergütungsansprüche**. Hier gilt grundsätzlich: Ab 2023 ist kommt es für Ihren Vergütungsanspruch ausschließlich darauf an, ob Sie als Berufsbetreuer/in registriert sind.
- ⇒ Anders als nach aktuell geltendem Recht hängt der Anspruch auf Vergütung für berufliche Betreuer/innen dann nicht mehr von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab. Es wird deshalb nicht mehr vorkommen können, dass ein/e Berufsbetreuer/in nur deshalb keine Vergütung erhält, weil diese Feststellung bei der Einrichtung einer Betreuung vergessen wurde.
- ⇒ Als Betreuer mit **Sachkundenachweis** können Sie außerdem eine **verbindliche Einstufung in die Vergütungstabellen** beantragen. Was heißt das genau? Seit 2019 regelt das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG) Einzelheiten zur Betreuervergütung. Als Berufsbetreuer/in erhalten Sie seither monatliche Fallpauschalen, deren Höhe in den Vergütungstabellen A bis C festgelegt ist. Diese drei Vergütungsstufen bleiben auch ab 01.01.2023 erhalten.
- ⇒ **Neu ist jedoch:** Registrierte Betreuer/innen können eine **verbindliche Einstufung in die Vergütungstabellen** bei dem für Ihren Sitz (oder hilfsweise Wohnsitz) zuständigen Amtsgericht beantragen. Die Einstufung erfolgt dann in der Regel durch den Direktor des Amtsgerichts, der die Entscheidungsbefugnis aber auch auf einen Richter oder Rechtspfleger übertragen kann. Die getroffene Entscheidung wird dann dauerhaft verbindlich sein. Sie gilt für all Ihre aktuellen und künftigen Betreuungen im ganzen Bundesgebiet. Und zwar unabhängig davon, durch welches Gericht die Bestellung erfolgte.
- ⇒ Als Betreuer/in müssen Sie dann **keine späteren sogenannten Herabstufungen – und profitieren Sie also von mehr Sicherheit bzgl. Ihrer Vergütungsstufe**. Sind Sie mit Ihrer Einstufung nicht einverstanden, können Sie Ihren Antrag zurückziehen oder eine gerichtliche Überprüfung beim Oberlandesgericht beantragen. Ändern sich Ihre persönlichen Voraussetzungen – beispielsweise, weil Sie ein Studium abgeschlossen haben – ist auf Ihren Antrag hin eine **nachträgliche Änderung möglich**.

11. Angaben zur Organisationsstruktur

- Stammbehörde ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des/ der beruflichen Betreuer/ in befindet oder errichtet werden soll.
- Sofern kein Geschäftssitz vorhanden ist, entscheidet der Wohnsitz der Berufsbetreuerin (Postfach ist kein Sitz).
- Die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz der Betreuerin liegt, wird die Stammbehörde der Berufsbetreuerin.
- Eine Stammbehörde hat jeder Berufsbetreuer.
- Bei der Stammbehörde müssen alle Mitteilungen und Nachweise, sowie der Antrag auf Registrierung eingereicht werden.
- Verlegt die Berufsbetreuerin ihren Sitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Betreuungsbehörde, wechselt die Zuständigkeit als Stammbehörde. Die neue Betreuungsbehörde wird Stammbehörde. Die Registrierung bleibt bestehen.
- Registrierungsgebühren fallen für Bestandsbetreuer/innen nicht an.

Bei Fragen zur Registrierung können Sie sich gerne melden bei:

**Betreuungsstelle der
Kreisverwaltung Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee
45657 Recklinghausen**

Frau Wendt Telefon: 0 23 61 / 53-2020
Frau Arslan Telefon: 0 23 61 / 53-2711



